

BVGer D-7290/2024 vom 18. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7290_2024_d20241018

FR: TAF D-7290/2024 du 18 octobre 2024

IT: TAF D-7290/2024 del 18 ottobre 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 18. Oktober 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG [vgl. BVGE 2023 VI/1 E. 3.8 f.], Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes be-

D-7290/2024 Seite 6 treffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete respektive begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, erweist sich die Beschwerde in einem Punkt als offensichtlich unbegründet, während sie sich in einem anderen Punkt als offensichtlich begründet erweist. Das Urteil ist folglich nur summarisch zu begründen (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2

AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72) wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (vgl. BBI 2022 586; nachfolgend Allgemeinverfügung). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses wird der Schutzstatus für folgende Personenkategorien gewährt: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten;

D-7290/2024 Seite 7 c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 5.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 5.2

Die Begründung des SEM erfüllt diese Anforderung. Die Rüge, wonach die Nichterwähnung der erst auf Beschwerdeebene eingereichten Aufenthaltsbewilligung die Begründungspflicht verletze, ist offensichtlich unbegründet. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung des SEM inhaltlich nicht teilt, beschlägt nicht die Begründungspflicht, sondern die materielle Rechtmässigkeit der Verfügung.

E. 6.1

Das SEM kommt zutreffend zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keiner schutzbedürftigen Personenkategorie angehört, zumal es auch das Gericht als unglaublich

erachtet, dass er über eine gültige ukrainische Aufenthaltbewilligung verfügt. Diesbezüglich kann auf die Aussagen des Beschwerdeführers in der Anhörung vom 5. September 2024 verwiesen werden, wo er mehrmals explizit angab, keine zu besitzen und stets illegal in der Ukraine gelebt zu haben (vgl. act. [...] -47/15 F12, F45, F47, F49 f., F73, F113 f.). Daran vermag auch die auf Beschwerdeebene eingereichte Karte «Permanent Residence Permit» nichts zu ändern, zumal die Angaben des Beschwerdeführers zum Erhalt dieser Karte respektive dem Umstand, dass diese wohl an eine falsche Adresse gesendet worden sei, weshalb er nichts von deren Existenz gewusst habe, nicht zu überzeugen vermag. Vielmehr legen diese Umstände den Schluss nahe, dass es sich dabei entweder um eine Fälschung oder aber um ein echtes, ihm aber nicht

D-7290/2024 Seite 8 zustehendes Dokument handelt. Die bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Fotografie einer Meldebescheinigung vermag die Existenz einer Aufenthaltbewilligung ebenfalls nicht zu belegen. Der Beschwerdeführer gehört folglich nicht der Personenkategorie gemäss Ziffer I Buchstabe c der Allgemeinverfügung an, ungeachtet der Frage, ob er in Sicherheit und dauerhaft in die Türkei zurückkehren könnte.

E. 6.2

Aufgrund der offenkundig fehlenden gefestigten Beziehung zu einer ukrainischen Staatsangehörigen fällt er auch nicht unter Ziffer I Buchstabe b der Allgemeinverfügung.

E. 6.3

Das SEM hat damit das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Beabsichtigt das SEM, den vorübergehenden Schutz zu verweigern, so setzt es das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling oder das Wegweisungsverfahren unverzüglich fort (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Wird im Rahmen eines Verfahrens um Schutz im Sinne von Art. 18 AsylG ersucht, so hat die Prüfung dieses Ersuchens im Rahmen eines ordentlichen Asylverfahrens zu erfolgen. Denn eine materielle Prüfung der Frage, ob die Vorbringen die Anforderungen gemäss Art. 3 und Art. 7 AsylG erfüllen, ist im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 66 ff. AsylG nicht möglich, sondern hat nach einer vertieften Anhörung gemäss Art. 29 AsylG im Rahmen eines Asylverfahrens zu erfolgen. Als Asylgesuch gilt gemäss Art. 18 AsylG jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht. Diesbezüglich gilt ein weiterer Verfolgungsbegriff, der über die ernsthaften Nachteile nach Art. 3 AsylG hinausreicht (vgl. Urteil des BVGer D-5522/2023 und D-5520/2023 vom 18. Januar 2024 E. 6.1 m.w.H. m.w.H.).

E. 7.2

Bereits aus den Erwägungen des SEM zur sicheren Rückkehr in die Türkei ergibt sich, dass das SEM implizit selbst davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer Gründe vorgebracht hat, die grundsätzlich unter den weiten Verfolgungsbegriff von Art. 18 AsylG zu subsumieren sind. So würden dem Beschwerdeführer im Heimatstaat Strafprozesse sowie eine Blutfehde drohen, er habe physische Übergriffe durch Polizeibeamte erlitten, er sei anlässlich seiner letzten Ausreise am Flughafen zu Beleidigungen des Präsidenten befragt worden und schliesslich habe ihn ein früherer Geschäftspartner angezeigt, weil sein Sohn eine Schule der Gülen-Bewegung besucht habe.

E. 7.3

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Verfahren um Gewährung vorübergehenden Schutzes Gründe im Sinne von Art. 18 AsylG geltend gemacht und damit ein Asylgesuch gestellt hat. Die angefochtene Verfügung verletzt folglich Bundesrecht, soweit darin die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und dem Schengen-Raum angeordnet wird (Dispositivziffern 2, 3 und 5). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Dispositivziffern 2, 3 und 5 der Verfügung vom 18. Oktober 2024 sind aufzuheben und die Sache ist gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Fortsetzung eines ordentlichen Asylverfahrens an das SEM zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre ein Teil der Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist jedoch gutzuheissen, zumal die Beschwerdebegehren hinsichtlich der Wegweisung und des Vollzugs nicht als aussichtslos bezeichnet werden können. Ferner ist die Bedürftigkeit durch die Fürsorgebestätigung vom 25. November 2024 belegt. Es sind folglich keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es rechtfertigt sich, von einem hälftigen Obsiegen auszugehen. Der in der Kostennote vom 20. November 2024 ausgewiesene Zeitaufwand wie auch die Spesen sind als angemessen zu bezeichnen und der Stundenansatz liegt innerhalb der Bandbreite von Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist folglich auf Fr. 998.95.– festzusetzen.

E. 8.3

Das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 102m AsylG ist gutzuheissen. Der Rechtsvertreter, welcher die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 102m Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 53 der Asylverordnung 1 vom

E. 11

August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) erfüllt, ist antragsgemäss als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen.

D-7290/2024 Seite 10 Ihm ist folglich – für den unterlegenen Teil – zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar zu entrichten. Der Stundenansatz ist praxisgemäss auf Fr. 150.– zu kürzen. Das amtliche Honorar beläuft sich folglich (gerundet) auf Fr. 630.– (Fr. 600.– [4*Fr. 150.–] plus Fr. 30.– [Spesen]).

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.